B 2.5.3 **Schülertransporte und Schulweg** **Reglement**

Titel	Schülertransporte- und Schulwegreglement
Verabschiedet von	Schulpflege
Verabschiedet am	20. Oktober 2026
In Kraft gesetzt am	1. November 2026
Klassifizierung	öffentlich
Veröffentlicht auf	Webseite

Zweck

Dieses Reglement regelt die Bewilligung von Transportfahrten und Velofahrten für Schülerinnen und Schüler. Es gilt für alle schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Bachs, welche die Volksschule besuchen und keinen Sonderschulstatus haben.

Ausgangslage

Der Schulweg liegt gemäss Volksschulgesetz in der Verantwortung der Eltern. Die Gemeinde Bachs weist aber zum Teil lange Schulwege auf und der Verkehr hat zugenommen, so dass die Zumutbarkeit von Schulwegen immer mehr zum Thema wird.

Die Schule Bachs wie auch das Volksschulamt erachten das Zurücklegen des Schulweges zu Fuss als wertvolles Lernfeld. Selbständig in die Schule zu laufen, ist ein wichtiger Schritt in der kindlichen Entwicklung. Sie knüpfen soziale Kontakte und entdecken die Natur. Das Selbstbewusstsein wird gestärkt und die Eigenverantwortung gefördert.

Die gesetzlichen Grundlagen und die Rechtsprechung regeln die Schulwege wie folgt:
Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, § 8, Abs. 3 schreibt vor: Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

Nötig ist also ein Transport immer dann, wenn der Schulweg für ein Kind unzumutbar ist, weil es aufgrund seines Alters oder seines Entwicklungsstandes oder der Wegdistanz den Schulweg nicht allein zu Fuss zurücklegen kann oder wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

Die Schule stützt sich auf die folgende Tabelle („durchschnittliches Kind“, ohne Velo)*:

Stufe	Zumutbare Dauer Schulweg	Zumutbare Länge Schulweg	Zumutbarer Höhenunterschied
Kindergarten	Bis 30’	1,2 km	< 50 m
Unterstufe	Bis 40’	1.5 – 2 km	< 100 m
Mittelstufe	Bis 45’	2 – 3 km	< 200 m
Oberstufe	Bis 45’	2.8 – 4 km	< 200 m

*vgl. auch "Der zumutbare Schulweg – Das Recht auf Bildung beginnt an der Haustüre" basierend auf "Der verfassungsmässige Anspruch auf einen zumutbaren Schulweg" von Sandor Horvath, der in der Rechtsprechung zitiert wird.

Diese Angaben für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des konkreten Kindes unterdurchschnittlich ist. Diese Werte können aber auch nach oben korrigiert werden, wenn das Kind ein Velo benützen kann, ein Mittagstischangebot vorhanden ist (Schulweg nur noch zweimal pro Tag) und bei zeitweise schwierigen Verhältnissen (z. B. sehr schlechter Witterung) ein Transportangebot besteht. Massgebend ist jeweils die Einschätzung durch den Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei (Schulpolizist).

Grundsätze der Schule Bachs
Innerhalb der als zumutbar geltenden Distanzen Wohnort/Schule besteht kein Anspruch auf einen Schulbustransport. Ausnahmefälle werden situativ durch die Schulpflege beurteilt.

Kinder aus den folgenden Aussenwachten und Gehöfte haben Anspruch auf einen Schultransport (X = Transport):

	Kindergarten	Unterstufe	Mittelstufe
Rotzengrund	X		
Hodeleten	X		
Mulflen	X	X	
Flüenen	X	X	
Schlatt	X	X	
Wöllimoos	X	X	
Thalwieshof	X	X	
Neumühle	X	X	
Hueb/Thalmühle / Bräm	X	X	X
Rüebisberg	X	X	X

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Bachs, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme im Falle von Transporten. Gleiches gilt für auswärts domizilierte Kinder, welche die Schule in Bachs besuchen.

Der Schulweg per Velo
Die Eltern entscheiden aufgrund des Entwicklungsstandes ihres Kindes, ob es den Schulweg mit einem Fahrgerät zurücklegen kann. Auch die Verantwortung für die Fahrtüchtigkeit und Sicherheit der verwendeten Fahrgeräte liegt bei den Eltern. Das Tragen eines Helms sowie witterungsgerechter, reflektierender Kleidung wird vorausgesetzt.

Ergänzend verweist die Primarschule Bachs auf das «Schul-ABC» (siehe Schulweg) und das «Merkblatt für sichere Schulwege» des BFU.

Transport in den Schwimmunterricht
Aus zeitlichen und organisatorischen Gründen muss der Besuch des Schwimmunterrichts in Stadel per Bus erfolgen.

Organisation
Die Schulbus-/Taxifahrten werden durch die Schulleitung oder die Leitung Schulverwaltung organisiert. Ein eigener Schulbus mit von der Primarschule Bachs angestellten Schulbusfahrer/innen sind im Einsatz. Alternativ kann ein beauftragtes Schulbus- oder Taxiunternehmen, welches die gesetzlichen Auflagen erfüllt, die Fahrten durchführen.

Der Transport erfolgt am Morgen auf Beginn der Schule und am Mittag nach Beendigung der Schule. Am Nachmittag erfolgen die Transporte ebenfalls auf Beginn und Ende des regulären Unterrichts.

Die Kinder werden vom Schulbus/Taxi an einem zentral gelegenen Sammelplatz in der Nähe ihres Wohnortes abgeholt.

Verpflichtungen der Eltern und Kinder
Die Kinder müssen zur vereinbarten Zeit am definierten Sammelplatz bereitstehen. Die Verantwortung für die Zurücklegung des Weges zum Sammelplatz liegt bei den Eltern. Der Schulbus resp. das Taxi fährt pünktlich ab.

- Für den Transport von Kindern, die den Schulbus/das Taxi verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.
- Die Kinder haben die Anweisungen der Schulbus-/Taxifahrerinnen und -fahrer zu befolgen.
- Die Eltern der Kinder, welche mit dem Taxi oder dem Mittagsbus den Schulweg zurücklegen, sind verpflichtet, Absenzen ihres Kindes aufgrund von Krankheit, Jokertagen, Schulreise etc. dem Transportunternehmen frühzeitig mitzuteilen.
- Eltern haften für Beschädigungen, die durch ihre Kinder an den Schulbussen oder –Taxis verursacht worden sind.

Ausnahmen
Fälle, welche nicht diesem Reglement entsprechen, erfordern ein schriftlich begründetes Gesuch. Dieses muss bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Die Überprüfung erfolgt von dem für die Schülertransporte zuständigen Ressort der Schulpflege.